

**VERORDNUNG (EU) Nr. 211/2013 DER KOMMISSION**

**vom 11. März 2013**

**über die Anforderungen an die Bescheinigung für die Einfuhr von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen in die Union**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 48 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind allgemeine Regeln für die Durchführung amtlicher Kontrollen festgelegt, mit denen die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen überprüft werden soll; diese Regeln zielen insbesondere darauf ab, direkte oder umweltbedingte Risiken für Mensch und Tier zu vermeiden, zu beseitigen oder auf ein annehmbares Maß zu verringern.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit<sup>(2)</sup> legt auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten die Grundsätze für Lebensmittel und Futtermittel im Allgemeinen und für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit im Besonderen fest. Nach der genannten Verordnung müssen in die Union eingeführte Lebensmittel und Futtermittel, die in der Union in den Verkehr gebracht werden sollen, die entsprechenden Anforderungen des Lebensmittelrechts oder von der Gemeinschaft als zumindest gleichwertig anerkannte Bedingungen erfüllen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene<sup>(3)</sup> enthält allgemeine, von Lebensmittelunternehmern einzuhaltende Hygienevorschriften für Lebensmittel. Nach der genannten Verordnung müssen die Lebensmittelunternehmer sicherstellen, dass auf allen ihrer Kontrolle unterstehenden Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln die einschlägigen Hygienevorschriften der Verordnung erfüllt sind. Insbesondere schreibt die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 vor, dass Lebensmittelunternehmer, die in der Primärproduktion tätig sind und die im Anhang I der Verordnung aufgeführten damit zusammenhängenden Vorgänge durchführen, die allgemeinen Hygienevorschriften gemäß Teil A dieses Anhangs zu erfüllen haben.

- (4) Im Mai 2011 kam es in der Union zu Infektionen durch Shiga-Toxin bildende *E. coli* (STEC); als wahrscheinlichster Auslöser wurde der Verzehr von gekeimten Samen ermittelt.
- (5) Am 20. Oktober 2011 nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) das Wissenschaftliche Gutachten über die Risiken durch Shiga-Toxin bildende *Escherichia coli* (STEC) und andere pathogene Bakterien in Samen und Keimlingen („Scientific Opinion on the risk posed by Shiga toxin-producing *Escherichia coli* (STEC) and other pathogenic bacteria in seeds and sprouted seeds“)<sup>(4)</sup> an. In diesem Gutachten kommt die EFSA zu dem Schluss, dass die mit Sprossen in Verbindung gebrachten Infektionen höchstwahrscheinlich durch eine Kontamination trockener Samen mit bakteriellen Erregern ausgelöst wurden. Weiterhin heißt es in dem Gutachten, dass sich die auf trockenen Samen vorhandenen bakteriellen Erreger infolge der hohen Feuchtigkeit und der günstigen Temperatur beim Keimen vermehren und dass sie zu einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit werden können.
- (6) Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit in der Union und mit Blick auf das genannte Gutachten der EFSA wurde die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013 der Kommission<sup>(5)</sup> erlassen. Die genannte Durchführungsverordnung enthält Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit von Sendungen von Sprossen und von Samen für die Sprossenerzeugung.
- (7) Um ein angemessenes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten, ist es angezeigt, dass Einfuhren von Sprossen und von Samen für die Sprossenerzeugung in die Union auch den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 genügen; Sprossen müssen in diesem Sinne die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013 an die Rückverfolgbarkeit und die in der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission<sup>(6)</sup> festgelegten mikrobiologischen Kriterien erfüllen. Für Einfuhren solcher Waren in die Union sollten daher geeignete Anforderungen an die Bescheinigung festgelegt werden.
- (8) Derzeit sind im EU-Recht keine Bescheinigungen für die Einfuhr von Sprossen und von Samen für die Sprossenerzeugung in die Union vorgesehen. Es ist daher angezeigt, mit dieser Verordnung ein Muster einer Bescheinigung für die Einfuhr solcher Waren in die Union festzulegen.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, und weder das Europäische Parlament noch der Rat haben ihnen widersprochen —

<sup>(1)</sup> ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

<sup>(4)</sup> The EFSA Journal 2011; 9(11):2424.

<sup>(5)</sup> Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

<sup>(6)</sup> ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Sendungen von Sprossen oder von Samen zur Erzeugung von Sprossen, die in die Union eingeführt werden, ausgenommen Sprossen, die einer den Vorschriften der Europäischen Union entsprechenden Behandlung zur Beseitigung mikrobiologischer Gefahren unterzogen wurden.

*Artikel 2*

**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Sprossen“: Die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013;
- b) „Sendung“: Eine Menge von Sprossen oder Samen zur Erzeugung von Sprossen, die
  - i) aus demselben Drittland stammt;
  - ii) von derselben Bescheinigung/denselben Bescheinigungen abgedeckt ist;
  - iii) in demselben Transportmittel befördert wird.

*Artikel 3*

**Anforderungen an die Bescheinigung**

1. Bei Sendungen von Sprossen oder Samen für die Sprossenerzeugung, die in die Union eingeführt werden und die aus Drittländern stammen oder aus diesen versandt werden, ist eine Bescheinigung gemäß dem Muster im Anhang mitzuführen, aus der hervorgeht, dass die Sprossen oder Samen unter Bedingungen erzeugt wurden, die den allgemeinen Hygienevorschriften für die Primärproduktion und damit zusammenhängende Vorgänge gemäß Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nr.

852/2004 entsprechen und dass die Sprossen unter Bedingungen erzeugt wurden, die den in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013 festgelegten Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit genügen, dass sie in Betrieben erzeugt wurden, die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 210/2013 der Kommission<sup>(1)</sup> zugelassen wurden, und die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 festgelegten mikrobiologischen Kriterien erfüllen.

Die Bescheinigung muss in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Versanddrittlandes und des Mitgliedstaats ausgestellt sein, in dem die Einfuhr in die EU stattfindet, oder ihnen muss eine beglaubigte Übersetzung in die betreffende(n) Sprache(n) beiliegen. Auf Verlangen des Bestimmungsmitgliedstaats ist den Bescheinigungen ferner eine beglaubigte Übersetzung in die Amtssprache(n) dieses Mitgliedstaats beizulegen. Ein Mitgliedstaat kann jedoch erlauben, dass eine andere Amtssprache der Union als seine eigene verwendet wird.

2. Das Original der Bescheinigung verbleibt bei der Sendung, bis diese den in der Bescheinigung angegebenen Bestimmungsort erreicht.

3. Wird die Sendung aufgeteilt, ist jedem Teil der Sendung eine Kopie der Bescheinigung mitzugeben.

*Artikel 4*

**Übergangsbestimmungen**

Bis zum 1. Juli 2013 können Sendungen von Sprossen oder von Samen für die Sprossenerzeugung, die aus Drittländern stammen oder aus diesen versandt werden, übergangsweise ohne die in Artikel 3 vorgesehene Bescheinigung in die Union eingeführt werden.

*Artikel 5*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 2013

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
José Manuel BARROSO

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 24 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

## MUSTERBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON SPROSSEN ODER VON SAMEN ZUR ERZEUGUNG VON SPROSSEN

## LAND

## Bescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift  Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.	
			I.3.			
			I.4.			
	I.5. Empfänger Name Anschrift  Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.			
	I.7. Ursprungsland	ISO-Code	I.8. Ursprungsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code
	I.11. Ursprungsort der Samen und/oder Sprossen Name Anschrift		I.12.			
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports			
	I.15. Transportmittel  Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16.			
			I.17.			
	I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Warencode (HS-Code)			
		I.20. Menge (kg)				
I.21. Erzeugnistemperatur  Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/>		I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer		I.24. Art der Verpackung				
I.25. Waren bestimmt für:  Lebensmittel <input type="checkbox"/>						
I.26.			I.27.			
I.28. Kennzeichnung der Waren  Herstellungsbetrieb      Anzahl Packstücke      Art der Ware      Nettogewicht      Chargennummer						

LAND

**Bescheinigung für die Einfuhr von Sprossen oder von Samen zur Erzeugung von Sprossen**

**II. Gesundheitsinformationen**

II.a Bezugsnr. der Bescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Inspektor/in erklärt, die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zu kennen und bescheinigt Folgendes:

- Die oben beschriebenen Sprossen wurden unter Bedingungen erzeugt, die der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und insbesondere den allgemeinen Hygienevorschriften für die Primärproduktion und damit zusammenhängende Vorgänge gemäß deren Anhang I Teil A entsprechen;
- die Sprossen wurden in Betrieben erzeugt, die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 210/2013 zugelassen wurden;
- die Sprossen wurden unter Bedingungen erzeugt, die den in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013 festgelegten Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit genügen, und erfüllen die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 festgelegten mikrobiologischen Kriterien.

**Erläuterungen**

**Teil I:**

- Feld I.7: ISO-Code des Landes des Ursprungs der Samen angeben.
- Feld I.11: Name des Ursprungsorts anführen, der mit dem in Feld 1.7 genannten Ursprungsland identisch sein muss. Geben Sie Name und Anschrift des Betriebs an, der die Samen und/oder Sprossen sammelt. Nichtzutreffendes streichen.
- Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben. Bei Transport in Containern ist die Gesamtzahl der Container und ihre Registrierungsnummer anzugeben; liegt eine Seriennummer der Plombe vor, ist diese in Feld I.23 anzugeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die zuständigen Behörden des zutreffenden Kontrollortes in der Europäischen Union informieren (optional).
- Feld I.19: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation einsetzen (optional).
- Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.
- Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.
- Feld I.28: *Herstellungsbetrieb*: Name der Betriebe angeben, die die Samen erzeugen.

**Teil II:**

- Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder ein Wasserzeichen handelt.

Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin

Name (in Großbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum:

Unterschrift:

Stempel

Teil II: Bescheinigung